

Zeitschrift: Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène

Herausgeber: Bundesamt für Gesundheit

Band: 15 (1924)

Heft: 5

Erratum: Berichtigung

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mit dem Experten ist darauf aufmerksam zu machen, dass Kinder geradezu eine Virtuosität an den Tag legen, alle Gegenstände, auch die unmöglichsten, in den Mund zu stecken, daran zu lecken und sie zu zerbeißen oder zu kauen versuchen. Es kann daher nicht genug darauf hingewiesen werden, Kindern nur Gegenstände als Spielzeug zu schenken, welche auch einer solch energischen, langdauernden, unermüdlichen Bearbeitung standhalten und deren Stoff nicht schädigend auf die Gesundheit des Kindes einwirken kann. Letzteres trifft bei den eingeklagten Kinder-trompeten und Schlottern nicht zu. Wohl sind die Trompeten mit einem ziemlich langen Beinmundstück und die Schlottern mit einem ebensolchen Griff versehen. Die Kinder begnügen sich aber erfahrungsgemäss nicht damit, die Trompeten mit dem Mundstück und die Schlottern mit dem Griff zu gebrauchen. Bald einmal verliert dies jeglichen «Reiz». Das Kind fängt an, das Spielzeug zu belecken. Nicht lange, wird es derart die ganz schwache Vernickelung der Trompeten und Schlottern abgewetzt haben, so dass das darunterliegende Metall aus Zinkblech mit der Mundschleim-haut in Berührung kommt. Hieraus resultieren erwiesenermassen leicht Schädigungen für den Organismus. — Es werden daher diese Schlottern und Trompeten als gesundheitsschädigend beanstandet.

Es hätte nicht einmal eines Expertengutachtens bedurft, um die Gefährlichkeit der bei den Wolltieren als Augen verwendeten Eisen- und Hornnägel mit breitem Kopf zu erkennen. Sie sind zum Teil nur ganz lose in die Tierkörper eingesteckt. Infolge ihrer Form fallen sie sofort auf, auch dem Kinde. Es wird sich daher an den hervortretenden Teilen seines Spielzeugs zu schaffen machen, und sogleich festgestellt haben, dass man ja die Augen herauszerren kann, was mit besonderem Vergnügen geschieht. Ob die Augen wohl zum Essen sind? Kaum! Doch wird das Kind dies erst erkennen, nachdem sich die Nadel in der Luftröhre festgesetzt hat und Atembeschwerden verursacht. Gelangt eine solche Nadel in den Darmkanal, so kann sogar durch dessen Verletzung der Tod eintreten. Wegen ihrer Beschaffenheit und der Möglichkeit, die Gesundheit erheblich zu schädigen, ist auch diese Gattung von Spielwaren wegen ihrer «Augen» zu beanstanden.

Der Beklagte wird der Widerhandlung gegen die Bestimmungen über die Lebensmittelpolizei schuldig erklärt, da es verboten ist, gesundheitsschädliche oder lebensgefährliche Gegenstände (auch Spielwaren) in den Verkehr zu bringen. Er wird zu Fr. 50.— Busse verurteilt.

Berichtigung.

In Tabelle III auf Seite 105 dieser «Mitteilungen» sind für Baselstadt folgende Zahlen einzusetzen: Lebensmittel 234, Gebrauchsgegenstände 69, Lokalitäten 7 und Apparate und Gerätschaften 37, zusammen 347.